# <u>Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde</u> <u>Langen-Brütz</u>

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (Gbl I Nr. 28, S. 255), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253), des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl II, S. 889 und 1122) und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V S. 42) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen-Brütz vom 26.11.1993 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen. Wege und Plätze in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt.
  Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Offentliche Straßen. Wege und Plätze. die einen Namen haben. werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft. angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden. die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

## § 2 Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.
- durch die Amtsverwaltung zu unterlichten.

  (3) Die Hausnummernschilder sind rechts von ihrem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2.40 m anzubringen. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

(4) Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emaille-Schilder mit weißer Beschriftung, zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

### § 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### § 4 Geldbußen und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist. die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Bußgeld bis zur Höhe von 50.00 DM festgesetzt werden.
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschrichenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung handelt. Geldbußen können nach § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) bis zur Höhe von 1.000.00 DM erhoben werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

. Langen-Brütz. den 26.11.1993

Der Bürgermeister

Manke / C